

Baunutzungsverordnung

1. Abschnitt - Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15)

§ 12 Stellplätze und Garagen

(1) Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten zulässig, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

(3) Unzulässig sind

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in reinen Wohngebieten,
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten.

(4) ¹Im Bebauungsplan kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, daß in bestimmten Geschossen nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen (Garagengeschosse) zulässig sind. ²Eine Festsetzung nach Satz 1 kann auch für Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden. ³Bei Festsetzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind Stellplätze und Garagen auf dem Grundstück nur in den festgesetzten Geschossen zulässig, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

(5) ¹Im Bebauungsplan kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, daß in Teilen von Geschossen nur Stellplätze und Garagen zulässig sind. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in Baugebieten oder bestimmten Teilen von Baugebieten Stellplätze und Garagen unzulässig oder nur in beschränktem Umfang zulässig sind, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche bleiben bei Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 6 unberührt.

Rechtsprechung zu § 12 BauNVO

809 Entscheidungen zu § 12 BauNVO in unserer Datenbank:

- VGH Baden-Württemberg, 24.02.2021 - 3 S 2373/20

Nachbaransprüche als "geborene" Ausübungsbefugnis der Eigentümergemeinschaft?

- VG Gelsenkirchen, 22.02.2021 - 9 L 1580/20

Bestimmtheit; Stellplatz; Stellplatzanlage; Stellplatzbedarf; Gebot der ...

- VG Karlsruhe, 12.12.2019 - 1 K 5728/18

Lärmbelästigung durch eine Stellplatzanlage

- VGH Bayern, 04.03.2021 - 15 ZB 20.3151

Gebietsprägungsanspruch neben Gebietserhaltungsanspruch?

- OVG Sachsen-Anhalt, 20.10.2020 - 2 M 71/20

Nachbarwiderspruch gegen Stellplatzanlage

- VG München, 08.10.2019 - M 11 K 19.2578

Stellplatzbedarf, Rückwärtiger Stellplatz, Stellplatzsatzung, ...

- VG Regensburg, 01.08.2014 - RN 6 S 14.1062

Begriff des Bedarfs in § 12 Abs. 2 BauNVO

- VG Düsseldorf, 03.12.2020 - 9 K 2356/19

Vereinfacht Klagebefugnis Standsicherheit Wehrmachtsstollen ...

- VGH Hessen, 08.02.2021 - 3 A 1808/17

Freiberuflich tätige Architekten

- OVG Berlin-Brandenburg, 28.11.2017 - 2 S 20.17

Zugehörigkeit einer Stellplatzanlage zu einem Wohngebiet

Alle 809 Entscheidungen

Querverweise

Auf § 12 BauNVO verweisen folgende Vorschriften:

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

§ 1 (Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete)

§ 14 (Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen)

§ 15 (Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen)

Redaktionelle Querverweise zu § 12 BauNVO:

Landesbauordnung (LBO)

Einzelne Räume, Wohnungen und besondere Anlagen

§ 37 (Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Garagen) (zu § 12 VII)

Weiterleiten